

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Common Fensterbau GmbH, 75433 Maulbronn

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, es gelten die gesetzlichen Vorgaben (BGB). Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten Besonderen Bestimmungen sowie, wenn es sich um Bauleistungen handelt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C. Für Handelsgeschäfte (Lieferungen ohne Einbau) sind ergänzend die unter Teil III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen anzuwenden.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie schriftlich anerkannt wurden.

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

2. Angebote

2.1 Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, sind diese Unterlagen nur verbindlich, soweit im Angebot auf sie Bezug genommen wird.

2.2 Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen bzw. Angeboten sowie an den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor.

3. Preise

3.1 Die Preise schließen, soweit es nicht anders angegeben ist, die Mehrwertsteuer nicht ein. Es kommt die zum Tag der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zur Anrechnung.

3.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung 3 Monate nach Vertragsschluss, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung der Preismittlungsgrundlage über den Preis neu zu verhandeln.

3.3 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückhaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften kann nicht geltend gemacht werden, soweit Vollkaufmann oder jur. Person des öffentlichen Rechts.

4. Leistungsvorbehalt

4.1 Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

4.2 Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stehen.

4.3 Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unserer Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferung unserer Lieferanten, berechtigen uns, zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.

4.4 Von einem solchen Ereignis ist der Besteller zu unterrichten

4.5 Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen uns nicht geltend gemacht werden. Evtl. Schadensersatzansprüche werden an den Besteller abgetreten.

4.6 Ausführung der Arbeiten: Die Beseitigung von Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen im Zuge der Montagearbeiten stellen eine gesonderte Leistung dar und sind nicht im Einheitspreis enthalten, z.B. Beiputzarbeiten.

5. Gewährleistung

5.1 Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, Aluminium, Holz und Furnieren und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind spätestens binnen zwei Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmann gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

5.2. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie Draht- und Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Toleranzen.

5.3 Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B

5.4 Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Isoliergläsern dar:

- unauffällige optische Erscheinungen
- farbige Spiegelungen bei Isoliergläsern und vorgespannten Gläsern
- Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes bei Isoliergläsern
- Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegearben bei gewölbten Gläsern

5.5 Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-natürlich bedingte Erscheinungen an Hölzern und Furnieren dar:

- Farbliche Unterschiede bei gebeizten oder lackierten oder lasierten Hölzern und Furnieren

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit uns über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

6.2 Bei Verarbeitung von fremden, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Besteller arbeitet für uns.

6.3 Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.

6.4 Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

6.5 Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

7. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche gegen uns sowie gegen unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden oder Deckung über eine Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, unerlaubter Handlung und Beschädigung fremden Eigentums.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird für alle Ansprüche aus Verträgen, denen diese AGB zu Grunde liegen unser Firmensitz vereinbart.

Teil II - Besondere Bestimmungen für Werkverträge

9. Für Werkverträge sind zusätzlich die nachstehenden Besonderen Bestimmungen anzuwenden. Ergänzend gilt für Bauleistungen die VOB.

9.1 Vergütung der Angebote

Für Leistungsverzeichnisse und Angebote, die nicht zum Zwecke der Auftragsvergabe eingeholt wurden (z.B. für einen versicherungsrechtlichen oder gerichtlichen Schadensnachweis), kann Erstattung der Kosten verlangt werden.

9.2 Angaben des Bestellers

Die Aufmaße werden i.d.R. durch uns vorgenommen. Fehler aus den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers.

9.3 Anpassungsvorbehalt

Die Angebotspreise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung innerhalb branchenüblicher Teilleistungen. Die Preise gelten für unsere üblichen Arbeitszeiten und Arbeitsleistung. Für auf Wunsch vom Besteller durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden, soweit im Angebot bzw. Vertrag nicht anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

9.4 Zahlung

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Rechnungsbeträge bis 500 Euro sind unverzüglich, Abschlagszahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang zahlbar. Im Übrigen gilt § 16 VOB/B. Die vorbehaltlose Annahme einer Schlusszahlung schließt jedoch Nachforderungen nicht aus.

9.5 Herstellergarantie

Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantie werden an den Kunden weitergegeben. Hierfür übernehmen wir keine eigene Garantieverpflichtung. Beschränkt sich die Herstellergarantie auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Isolierglas gelten ausschließlich die Garantieerklärungen der jeweiligen Hersteller. Bei Lieferung von Ersatzscheiben geben wir keine neue Garantie. Es gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

9.6 Gefährtragung

Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über.

Teil III — Besondere Bestimmungen für Inlandsgeschäfte:

10. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.

10.1 Angebote sind bis zur Annahme des Auftrages freibleibend.

10.2 Lieferung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleich von wem er beauftragt wurde, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transport mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen.

10.3 Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.